

Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 23.06.2022

Der Rat der Klingensteinadt Solingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 die Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse des Rates in Ergänzung und Auslegung der Vorschriften der Hauptsatzung in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsübersicht

1. Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss
2. Finanzausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus
5. Ausschuss für Schule und Weiterbildung
6. Jugendhilfeausschuss
7. Sportausschuss
8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung
9. Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur
10. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen
11. Beteiligungsausschuss
12. Zentraler Betriebsausschuss

Präambel

Die Ausschüsse entscheiden über Vergaben und Vertragsabschlüsse der ihnen zugeordneten Verwaltungsbereiche oberhalb der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung und befassen sich fachlich mit den zugeordneten Beteiligungen. Sie beraten den Haushaltsplan (inkl. Haushaltssicherungskonzept) für die zugeordneten Dienste vor und sind mit den Tätigkeitsberichten der zugeordneten Verwaltungsbereiche zu befassen.

1. Haupt- und Personalausschuss

- (1) Der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der §§ 37 Absatz 2, 59 Absatz 1, 60 Absatz 1 und 61 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wahr. Bei widersprechenden Beschlüssen von entscheidungsbefugten Ausschüssen entscheidet der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.

- (3) Dem Ausschuss sind alle Verwaltungsbereiche der Ressorts 1 und 3 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (4) Der Ausschuss entscheidet endgültig
- a) über Europa- und Regionalangelegenheiten,
 - b) über Beschwerden und Anregungen gemäß § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung,
 - c) im Rahmen der Vorschrift des § 18 Absatz 2 der Hauptsatzung,
 - d) über die generelle Verkürzung der Sperrzeit,
 - e) über Marktangelegenheiten und Volksfeste, soweit deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
 - f) die Festlegung der Anzahl der Konzessionen für Taxis,
 - g) Vertragsangelegenheiten mit dem Tierschutzverein Bergisch-Land e. V.,
 - h) wesentliche Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung und des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper,
 - i) über die Festlegung der Namensgruppen für die Benennung der Straßen, Wege und Plätze in den Stadtbezirken,
 - j) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen oberhalb der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung,
 - k) über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen oberhalb der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung,
 - l) in Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere gemäß § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz NRW,
 - m) Grundsatzfragen zur Frauenförderung und Gleichstellung sowie Maßnahmen und Programme zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen und zur Förderung entsprechender Projekte,
 - n) Grundsätze zur Förderung der Chancengleichheit sowie zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen und anderen queeren Menschen,
 - o) über die Grundsätze der Einsatzplanung und Organisation des Feuer- und Rettungsdienstes, soweit sie betreffen
 - die Einrichtung von Feuer- und Rettungswachen,
 - Geräte und Fahrzeugausstattung,
 - die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - die Einrichtung von Feuerwehrgerätehäusern für die Freiwillige Feuerwehr,
 - p) über die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes.
- (5) Er berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- a) Stellenplan einschließlich Stellenplanveränderung,
 - b) die Festsetzung der Beförderungstarife für Taxen,
 - c) den Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes,
 - d) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - e) Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung und deren Angebote.

- (6)
- a) Als Ausschuss für Gleichstellung setzt der Ausschuss das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen sowie Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen und anderen queeren Menschen mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters unberührt.
 - b) Er überwacht nach Maßgabe des § 55 Gemeindeordnung NRW die Umsetzung des Gleichstellungsplans gemäß § 5 Landesgleichstellungsgesetz NRW.
 - c) Der Ausschuss entscheidet über Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zu städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen und anderen queeren Menschen betreffen.
- (7) Der Ausschuss ist über die Grundsätze und Maßnahmen der Produkt- und Aufgabenkritik zu unterrichten.
- (8) Der Ausschuss wird über wesentliche Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in nichtöffentlicher Sitzung informiert.
- (9) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- a) Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG,
 - b) Wirtschaftsförderung Solingen VerwaltungsgmbH,
 - c) Gründer- und Technologiezentrum GmbH,
 - d) Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH,
 - e) Stadt-Sparkasse Solingen,
 - f) Landschaftsverband Rheinland,
 - g) Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung,
 - h) RegioIT
- (10) Dem Ausschuss ist die durch jeweilige Stiftungssatzung zugewiesenen Aufgaben für die selbständigen Stiftungen sowie die abschließenden Entscheidungen zu Angelegenheiten der unselbständigen Stiftungen der Klingensstadt Solingen, hier insbesondere die Anlegung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, die Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus der Stiftung, übertragen. Dies gilt insbesondere für die:
- a) Kunst-Stiftung,
 - b) Gerd-Kaizer-Bürgerstiftung,
 - c) Bürgerstiftung für verfolgte Künste,
 - d) Eheleute-Carl-Ruß-Stiftung,
 - e) Geschwister-Niehoff-Stiftung,
 - f) Max-Kratz-Stiftung.

2. Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen des § 59 Absatz 2 GO NRW wahr.
- (2) Dem Ausschuss sind die Verwaltungsbereiche des Ressorts 2 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet endgültig über die Zuwendung an Dritte, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien.
- (4) Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:
 - a) den Entwurf der Haushaltssatzung,
 - b) den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes,
 - c) den Entwurf von Nachtragshaushaltssatzungen,
 - d) den Entwurf des Investitionsprogramms und Finanzplans,
 - e) die Einwendungen gegen den Entwurf von Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern hiermit die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte verbunden ist,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
 - h) die Angelegenheiten der Stiftungen (außer Geschäften der laufenden Verwaltung), sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - i) die Zustimmung des Rates zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
 - j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - k) den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren,
 - l) die freiwillige Bürgerbeteiligung zum Haushalt.
- (5) Er ist darüber hinaus rechtzeitig mit allen geplanten Maßnahmen – insbesondere Baumaßnahmen – zu befassen, die Folgekosten für den städtischen Haushalt nach sich ziehen.
- (6) Der Ausschuss ist regelmäßig über den Stand der Verbindlichkeiten und die Grundsätze ihrer Bewirtschaftung zu unterrichten.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des § 59 Absatz 3 GO NRW unter Beachtung der Revisionsordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist der Revisionsdienst zugeordnet.

4. Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

- (1) Dem Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus sind die Verwaltungsbereiche 41 – Kulturmanagement, 42 – Bibliothek, 45 – Deutsches Klingenmuseum und 47 – Stadtarchiv zugeordnet.

- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien für die Benutzung städtischer Kultureinrichtungen, des Stadtarchivs, der Bibliothek und sonstiger Einrichtungen im Rahmen der Freizeitmaßnahmen,
 - b) Maßnahmen und Programme in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus, Städtepartnerschaften und Kulturmanagement,
 - c) Vergabe von Fördermitteln,
 - d) stadtgeschichtliche Sonderprojekte.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - a) kulturelle Belange der Volkshochschule,
 - b) Entwicklungspläne für die zugeordneten Dienste.
- (4) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Jahresprogramme/Arbeitspläne und Tätigkeitsberichte der städtischen Kultureinrichtungen, des Stadtmarketings und Tourismus,
 - b) Tätigkeitsberichte freier Träger in der Kulturarbeit.
 - c) Schlossbauverein Burg an der Wupper e.V.
- (5) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH,
 - Musikschule Solingen gGmbH,
 - Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH,
 - Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
 - Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH,
 - Zentrum für verfolgte Künste GmbH.

5. Ausschuss für Schule und Weiterbildung

- (1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sind alle Verwaltungsbereiche des Ressorts 4 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zuständig sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig,
 - a) soweit die Stadt als Schulträger Beiräte oder ähnliche Einrichtungen an oder für Schulen zu besetzen oder vorzuschlagen hat,
 - b) über die Bewilligung von Zuwendungen/Zuschüssen nach den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien, sofern nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - c) die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Bildungsgängen,
 - d) die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts in Schulen der Primarstufe und integrativer Lerngruppen in Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Berufskollegs und Maßnahmen der Inklusion im Schul- und Weiterbildungsbereich,

- e) über die Durchführung des Vorstellungsgesprächs mit den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerber auf eine Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (§ 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW) sowie die Abgabe des Vorschlags des Schulträgers für die Besetzung einer Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (§ 62 Absatz 2 Schulgesetz NRW), soweit keine Kompetenzen einer Bezirksvertretung vorliegen.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - a) schulorganisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Abgrenzung der Schulbereiche,
 - c) Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben von Schulgebäuden,
 - d) Schulentwicklungsplanung,
 - e) grundsätzliche Angelegenheiten des Walter-Bremer-Instituts.
- (4) Der Ausschuss ist bei der Veräußerung von Schulgrundstücken und Teilgrundstücken von Schulgelände zu beteiligen und bei der Veräußerung unmittelbar angrenzender (Teil-) Grundstücke aus städtischem Eigentum frühzeitig zu informieren.
- (5) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgender Beteiligung zugeordnet:
 - Zweckverband Bergische Volkshochschule.

6. Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist der Verwaltungsbereich 51 Jugend zugeordnet.
- (3) Der Ausschuss berät die familienpolitischen Belange des Zweckverbands Bergische Volkshochschule vor.

7. Sportausschuss

- (1) Dem Ausschuss ist der Verwaltungsbereich 52 Sport und Freizeit zugeordnet.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten, soweit deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht:
 - a) Richtlinien zur Förderung des Sports,
 - b) Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen, Freizeit-/Sportparks, Hallen- und Freibäder einschließlich der Festlegung der Öffnungszeiten,
 - c) Richtlinien für die Benutzung städtischer Hallen- und Freibäder,
 - d) Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien zur Förderung des Sports,
 - e) Angelegenheiten des Solinger Vereinssports von besonderer Bedeutung, sofern nicht in Buchstaben a) bis c) geregelt,
 - f) Freizeitangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit es sich um Aufgaben des Verwaltungsbereichs 52 handelt.

- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Festsetzung der Benutzerentgelte für städtische Sportanlagen, Hallen- und Freibäder,
 - b) Entwicklungspläne für den Sport und die Sportanlagen,
 - c) Planung und Bau größerer Sport- und Freizeitparks.
- (4) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgender Beteiligung zugeordnet
 - Solinger Bädergesellschaft mbH.

8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung sind die Verwaltungsbereiche 50 - Soziales, 53 – Gesundheit und 59 – Kommunales Jobcenter sowie 64-3 Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen zugeordnet.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grundsätzliche Ausrichtung der Sozial- und Gesundheitspolitik sowie der Inklusionspolitik für Menschen mit Behinderung sowie grundsätzliche gesundheitspolitische Ausrichtung der „Städtischen Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH“ und der „Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH“. Zu allen weiteren Belangen besteht ein Informationsrecht.
 - b) Grundsätze der Sozial- und Gesundheitsplanung.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere die Schaffung und Aufgabe städtischer Sozialeinrichtungen vor.
- (4) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Sozialwesens, des Gesundheitswesens, der Wohnungsnotfallhilfe und des Wohngelds, der städtischen Altenzentren, der Senioren (unter Beachtung der Richtlinien des Seniorenbeirates), der Menschen mit Behinderung (unter Beachtung der Richtlinien des Beirats für Menschen mit Behinderung) und der Förderung von Arbeitsuchenden im Rechtskreis des 2. Buches des Sozialgesetzbuches. Soweit gesetzlich ein kommunales Satzungsrecht zur Pauschalierung von Leistungen in Sozialgesetzbüchern vorgesehen ist, berät er diese auch vor.
- (5) Der Ausschuss berät über Ergebnisse von Projektgruppen, Runden Tischen, Bündnissen und Beiräten etc. im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- (6) Der Ausschuss ist mit allgemeinen Angelegenheiten der Wohnungsnotfälle und -hilfen sowie dem Tätigkeitsbericht über die ordnungsrechtlichen Aspekte der Obdachlosenangelegenheiten zu befassen.
- (7) Dem Ausschuss ist die grundsätzliche gesundheitspolitische Beratung sowie Informationsrecht zu allen weiteren Belangen zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:

- Städtisches Klinikum Solingen gGmbH,
- Altenzentren der Stadt Solingen GmbH.

9. Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur

- (1) Dem Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur sind die Verwaltungsbereiche 60 – Stadtentwicklungsplanung, Sanierung Schloss Burg, 62 – Vermessung und Kataster, 63 - Bauaufsicht, sowie, soweit nicht die Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen betroffen ist, des Stadtdienstes 61 – Planung, Mobilität, Denkmalpflege und 67 – Natur und Umwelt des Ressorts 5 zugeordnet, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten endgültig, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Abschluss von Kontrakten mit den zugeordneten Diensten,
 - b) die Stellungnahme der Stadt zu Planungen anderer Planungsträger, soweit nicht Angelegenheiten der Mobilität oder des grundsätzlichen Klima- und Umweltschutzes betroffen sind,
 - c) Festlegungen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch,
 - d) die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit die Zielsetzungen des Aufstellungsbeschlusses berührt sind, ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch nach Vorberatung durch die betroffene Bezirksvertretung,
 - e) die Herstellung von Erschließungsanlagen bei wesentlichen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Absatz 3 Baugesetzbuch nach Vorberatung durch die betroffene Bezirksvertretung,
 - f) Anordnung von Abbruch-, Bau-, Modernisierungs- und Nutzungsgeboten,
 - g) Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans zugrunde liegen,
 - h) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufrechts.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Satzungen und Pläne einschließlich der dazugehörigen Vorstudien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, begleitende Planungen u. a. der zugeordneten Dienste, soweit nicht eine Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen begründet ist,
 - b) Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - c) vorbereitende Untersuchungen und förmliche Festlegungen von Sanierungsgebieten,

- d) Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - e) Anordnung von Umlegungsmaßnahmen,
 - f) Maßnahmen der Stadtentwicklung.
- (4) Bei für die Stadtentwicklung bedeutsamen Angelegenheiten im Rahmen der Verkehrsplanung berät der Ausschuss vor der jeweiligen Entscheidung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen vor.
 - (5) Als Ausschuss für digitale Infrastruktur berät der Ausschuss über Bestand und Maßnahmen zur Fortentwicklung der digitalen Infrastruktur. Die Zuständigkeit anderer Gremien bzw. städtischen Gesellschaften bleibt hiervon unberührt.
 - (6) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - a) Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG,
 - b) Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen VerwaltungsgmbH.

10. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen

- (1) Dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen sind die Verwaltungsbereiche 61 – Planung, Mobilität, Denkmalpflege, 64 – Wohnen mit Ausnahme der Organisationseinheit 64-3, und 67 – Natur und Umwelt des Ressorts 5 zugeordnet, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen entscheidet endgültig, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über
 - a) alle außerhalb der Bauleitplanung liegenden wesentlichen verkehrsplanerischen Angelegenheiten und Bauvorhaben des Straßen-, Bus- und Bahnverkehrs einschließlich der Bahnsteige und Haltestelleneinrichtungen und einschließlich des Nahverkehrsplanes für den öffentlichen Personennahverkehr,
 - b) die Stellungnahme der Stadt zu Planungen anderer Planungsträger, soweit Angelegenheit der Mobilität und des grundsätzlichen Klima- und Umweltschutzes betroffen sind,
 - c) die Anordnung bzw. Aufhebung von ständigen nicht unerheblichen Verkehrsregelungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen bei Hauptverkehrsstraßen und bei Zubringerstraßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie bei Straßen mit ÖPNV und bei Hauptverbindungen des Radverkehrs (Radschnellwege, Velorouten),
 - d) die Verkehrsregelung und Verkehrslenkung bei straßenbaulichen Maßnahmen zeitlich und sachlichen größeren Umfangs,

- e) die verkehrsregelnden und verkehrslenkenden Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - f) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Verkehrssignalanlagen, Einbahnstrecken und Nebenstraßen,
 - g) die Festlegung der Art und Form von Schulwegsicherungsmaßnahmen,
 - h) die Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, wenn wesentliche Gesichtspunkte des ÖPNV/SPNV berührt werden; dies gilt insbesondere für Verfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz,
 - i) die Jahresprogramme für Verkehrserziehung,
 - j) die Einrichtung, Erweiterung, Verlegung und Aufhebung von Märkten und Festen, soweit diese wesentliche Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, sofern nicht eine Zuständigkeit des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses gegeben ist,
 - k) die Einrichtung von Anwohnerparkgebieten,
 - l) Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Parkplätzen von wesentlicher Bedeutung,
 - m) die Miet- und Pachtverträge von besonderer Bedeutung, wenn die Verkehrsführung oder sonstige Fragen der Mobilität erheblich betroffen sind,
 - n) die Verlegung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - o) die Anordnung von Pflanzgeboten,
 - p) die Angelegenheiten der kommunalen Forstverwaltung,
 - q) grundsätzliche Ausrichtung der Wohnungspolitik,
 - r) Grundsätze der Wohnraumplanung,
 - s) Entscheidungen über einen Widerspruch des Beirates der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW.
- (3) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen entscheidet, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Programme und Konzepte zur Verringerung der Umweltbelastung mit Ausnahme ordnungsbehördlicher Maßnahmen,
 - b) die Behandlung von Grundsatzfragen des Klima-, Umwelt-, Natur- und Landschaft,
 - c) die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen zum Beispiel durch die Aufstellung von Messprogrammen sowie die Erstellung und Auswertung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen und den Zustand der Natur,
 - d) Planungen mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verkehr-, Lärm- und Immissionsgutachten und die Vergabe etwaiger Vorstudien und berät bei umwelt- und klimapolitischen Belangen im Rahmen der Bauleitplanung,

- e) Vergabe der Fördermittel für Umweltprojekte und die Verleihung etwaiger Umweltpreise,
 - f) Energiekonzepte und Programme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Steigerung der Energieeffizienz und berät bei umwelt- und klimapolitischen Fragen im Rahmen der Bauleitplanung,
 - g) Maßnahmen zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Agenda 21,
 - h) Vorschläge an den Rat zur Koordinierung aller städtischer Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt-, Klima-, Arten- und Naturschutzes, soweit keine originäre Ratszuständigkeit gegeben ist. In diesen Fällen berät der Ausschuss die Angelegenheit vor.
- (4) Bei verkehrsplanerischen Angelegenheiten im Rahmen der Bauleitplanung berät der Ausschuss vor der jeweiligen Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur vor.
- (5) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen berät bei allen umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit vor.
- Dazu gehören insbesondere:
- a) Raumordnung, Regionalplanung,
 - b) Planfeststellungsverfahren,
 - c) Flächennutzungsplan,
 - d) Stadtentwicklungskonzepte,
 - e) Bebauungspläne,
 - f) Landschaftsplan einschließlich des Grünordnungsplanes,
 - g) Wesentliche Verkehrsplanungen und -maßnahmen,
 - h) Energieversorgung,
 - i) Industrie- und Gewerbeansiedlung,
 - j) Änderung und Ergänzung umweltbedeutsamer kommunaler Vorschriften.
- (6) Dem Ausschuss ist die fachliche zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal,
 - Zweckverband Naturpark Bergisches Land,
 - Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
 - Wohnungsbaugenossenschaften.

11. Beteiligungsausschuss

Der Beteiligungsausschuss ist grundsätzlich mit allen wirtschaftlichen, kaufmännischen bzw. bilanziellen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen sowie deren Controlling zu befassen. Er entscheidet, soweit es keines Ratsbeschlusses bedarf oder der Rat sich keine Beschlussfassung vorbehalten hat.

- (2) Angelegenheiten von Beteiligungen, die keinem Ausschuss fachlich zugeordnet sind, werden ausschließlich im Beteiligungsausschuss beraten.

- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, den vom Rat gemäß § 113 GO NRW benannten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen zu erteilen, sofern keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

12. Zentraler Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Eigenbetriebsverordnung NRW) und durch die Betriebsatzungen übertragenen Aufgaben für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- Entsorgung Solingen GmbH,
 - Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG), außer sportfachlich,
 - Bergisch-Rheinischer Wasserverband,
 - Wupperverband,
 - Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft (WBE).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeiten der Ausschüsse der Klingensstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Regelung nach Ablauf eines Jahres sei dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Regelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 23.06.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 26, vom 30.06.2022)